

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Transition-Region Ammer-Loisach“
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Sitz des Vereins ist Bad Kohlgrub.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt durch die Initiierung und Förderung konkreter Maßnahmen (Projekte) in der Region zwischen Ammer und Loisach und ihrer zugehörigen Landkreise. Die Vereinsaktivitäten orientieren sich an der internationalen Transition Bewegung. Der Verein versteht sich als Teil dieser Bewegung. Dabei geht es darum, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu überwinden und eine Lebensweise mit mehr Nachhaltigkeit und Naturnähe zu gestalten.
2. Der Satzungszweck wird durch den Verein verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. Kinder, Jugend- und Erwachsenenbildung in Vorträgen, Workshops und Informationsveranstaltungen (im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung), sowie der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - b. die Kooperation mit Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen
 - c. die Erarbeitung, Entwicklung, Förderung und Realisierung alternativer Lebensweisen zur Verminderung des Schadstoffausstoßes und zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs

- d. die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Realisierung von Projekten
- e. die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz im Sinne einer nachhaltigen Lebensweise
- f. die Förderung der Selbstversorgung u.a. durch ökologische Kleingärtnerei und ökologische Kleintierhaltung
- g. die Förderung des ökologischen Landbaus
- h. die Förderung von Angeboten, die zur Bewahrung und Entfaltung handwerklicher, kunsthandwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten dienen im Sinne gemeinschaftlicher und gegenseitiger Unterstützung
- i. die Förderung von regionalem und fairem Handel
- j. Zusammenarbeit, Vernetzung und Informationsaustausch mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Persönlichkeiten, die die Transition-Idee unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche als auch jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeiten informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu

rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

8. Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) AG A.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten. Die Beiträge können in Euro oder in Regionalwährungen bezahlt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a.* dem 1. Vorsitzenden
 - b.* dem 2. Vorsitzenden
 - c.* dem Kassier
 - d.* dem Schriftführer
 - e.* und bis zu 5 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein anderer Kandidat für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand, falls nötig, ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die schriftliche Abgabe der Stimme zu den Beschlussfassungen ist möglich, muss aber spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Auflösung des Vereines, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Kohlgrub, 25.04.2019